



INFORMATIONEN ZUM JVEG

Ein Leitfaden

Bundesverband der
Dolmetscher und Übersetzer
Spricht für Sie. Weltweit.



Herausgeber:

**Bundesverband der Dolmetscher
und Übersetzer e.V. (BDÜ)**

Vereinsregister-Nr.: VR 22468 B

AG Berlin-Charlottenburg

Uhlandstraße 4-5 | 10623 Berlin

T: 030 88712830

www.bdue.de | info@bdue.de

Redaktion:

Dr. Thurid Chapman | chapman@bdue.de

Bildnachweis: Titel - Shutterstock Inc. | Lisa S.

Seite 2 - Shutterstock Inc. | Sebastian Duda

Gestaltung: GRAPHIXER®

© 2017 BDÜ e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Für Druckfehler keine
Haftung. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz enthält in Bezug auf Dolmetscher und Übersetzer einige Regelungen, deren Anwendung in der Praxis nicht immer einfach ist. Dieses Informationsmaterial soll helfen, den Umgang mit den Vorschriften zu erleichtern und allgemeine Fragestellungen zu beantworten. Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir gern unter beeidigte@bdue.de zur Verfügung.

Im [Justizportal des Bundes und der Länder](http://www.justiz-dolmetscher.de) stehen unter www.justiz-dolmetscher.de eine Datenbank allgemein beeidigter, öffentlich bestellte Dolmetscher bzw. ermächtigter Übersetzer sowie weitere hilfreiche Informationen zur Verfügung. Die Datenbank ermöglicht eine komfortable Suche nach verschiedenen Auswahlkriterien (Sprache, Bundesland, Gerichtsbezirk, Name) und zeigt in den Suchergebnissen detaillierte Kontaktdaten an.

AUS DEM INHALT:

Dolmetschen – simultan oder konsekutiv?	4
Übersetzen – besonders erschwert?	8
In Deutschland seltene Sprachen	10

DOLMETSCHER

Was ist der Unterschied zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen?

SIMULTANDOLMETSCHEN

Beim Simultandolmetschen werden Redebeiträge zeitgleich übertragen. Der Begriff „simultan“ bezieht sich dabei auf die Tatsache, dass der Dolmetscher zwei Tätigkeiten gleichzeitig ausüben muss, nämlich Hören und Sprechen.

Simultanes Dolmetschen kann in verschiedener Form stattfinden, als Kabinendolmetschen, Gebärdensprachdolmetschen, Relaisdolmetschen, Dolmetschen mit Personenführungsanlage, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Übersetzen. Gebärdensprachdolmetschen, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Übersetzen erfordern im Gericht und bei der Polizei in der Regel keine technischen Anlagen. Simultanes Gerichtsdolmetschen ist größtenteils Flüsterdolmetschen. Hier sitzt der Dolmetscher meist neben z. B. dem Angeklagten oder Zeugen und verdolmetscht zeitgleich flüsternd die Redebeiträge der beteiligten Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Gutachter usw., die ihre Ausführungen ohne Unterbrechung für die Sprachenübertragung machen. Zu verlesende Dokumente werden simultan vom Blatt übersetzt.¹

¹ Mary Snell-Hornby u. a. *Handbuch Translation*. Stauffenburg, Tübingen 1999; Wikipedia, Stichwort Simultandolmetschen, 14.10.2013, 12:07; www.begriff-definition.de/dolmetscher.htm, 14.10.2013, 12:12.

KONSEKUTIVDOLMETSCHEN

Konsequitvdolmetschen ist zeitversetztes Dolmetschen, bei dem die Sprachübertragung erst stattfindet, nachdem der Redende gesprochen hat.² Beim Gerichtsdolmetschen werden in der Regel nur Einlassungen des Angeklagten und Zeugenaussagen konsequitiv gedolmetscht, um bessere Hörbarkeit zu gewährleisten, etwa nach folgendem Muster:

Frage des Richters

Verdolmetschung der Frage des Richters



Antwort des Zeugen/Angeklagten



Dolmetschen der Antwort



Da der Zeitaufwand beim Konsequitvdolmetschen um das Zweifache höher ist, wird diese Dolmetschart nur wenn absolut nötig und im Bereich des professionellen Dolmetschens sehr selten eingesetzt.

Aus prozessökonomischen Gründen sollte für die Gerichtsverhandlung simultanes Dolmetschen verlangt werden, (auch wenn die Einlassungen des Angeklagten und Zeugenaussagen weiterhin konsequitiv übertragen werden sollten), denn eine ausschließliche konsequitive Verdolmetschung verdoppelt die Verhandlungsdauer und erhöht die Kosten erheblich (Rechenbeispiele siehe Seite 7).

² Wikipedia, Stichwort Dolmetschen, 14.10.2013, 12:28;
www.konferenztechnik.de/lexikon/k/konsequitvdolmetschen.html,
 14.10.2013, 12:29

Wie ist die gewünschte Art der Verdolmetschung mitzuteilen?

Maßgeblich für die Honorarhöhe ist gemäß § 9 Abs. 3 JVEG „ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens“.

Daher ist die gewünschte Dolmetschart bereits in der Ladung mitzuteilen. **Hierbei sollte aus prozessökonomischen Gründen die Dolmetschtechnik des simultanen Flüsterdolmetschens bevorzugt werden, da nur bei dieser Dolmetschtechnik ein zügiger und reibungsloser Ablauf der Verhandlung gewährleistet ist.**

Auch wenn sich bei Beauftragung für Simultandolmetschen der Stundensatz des Dolmetschers um 5,00 € erhöht, verkürzt sich jedoch im Vergleich simultan/konsekutiv die Verhandlungsdauer um ca. die Hälfte.

Es kann auch sinnvoll sein, dass das Gericht vor Verhandlungsbeginn die von ihm gewünschte Dolmetschtechnik festlegt. Dies könnte insbesondere dann erforderlich werden, wenn in der Ladung keine Dolmetschtechnik vermerkt wurde, wenn die in der Ladung vermerkte Dolmetschtechnik nicht dem Wunsch des Gerichts entspricht, die Dolmetschart nicht wirksam mitgeteilt worden ist oder wenn der Dolmetscher gar keine schriftliche Ladung erhalten hat (z. B. bei einer Haftbefehlsverkündung). Es sollte in den Fällen, in denen eine wirksame Mitteilung unterblieben ist, die tatsächlich angewandte Dolmetschart maßgeblich sein.

KALKULATIONSBEISPIEL:

Die angenommene Verhandlungslänge ohne Verdolmetschung beträgt 6 Stunden.

Verhandlungslänge (in Stunden): 6
 Zeit-Faktor für die Verdolmetschung simultan: x 1
 Stundensatz bei Simultandolmetschen: x 75,00 €
Gesamthonorar für Simultandolmetschen: = 450,00 €

Verhandlungslänge (in Stunden): 6
 Zeit-Faktor für Verdolmetschung konsekutiv: x 2
 Stundensatz bei Konsekutivdolmetschen: x 70,00 €
Gesamthonorar für Konsekutivdolmetschen: = 840,00 €

Verhandlungslänge (in Stunden): 6
 Zeit-Faktor für Verdolmetschung simultan
 einschließlich konsekutiver Anteile: x 1,2
 Stundensatz bei Simultandolmetschen: x 75,00 €
**Gesamthonorar für Simultandolmetschen
 einschließlich konsekutiver Anteile: 540,00 €**

Die vermeintliche Ersparnis von 5,00 € pro Stunde, die sich aus der Differenz zwischen dem Stundensatz bei Simultandolmetschen (75,00 €) und Konsekutivdolmetschen (70,00 €) ergibt, verkehrt sich über den entsprechenden erforderlichen Zeitaufwand gerechnet in ihr Gegenteil.

Konsekutivdolmetschen ist daher über die Zeit gerechnet, wie das Beispiel verdeutlicht, nahezu um das Zweifache teurer als Simultandolmetschen. Es ist, wie das Rechenbeispiel zeigt, selbst dann noch um ein Fünftel teurer, wenn große Bestandteile der Verhandlung konsekutiv verdolmetscht werden (Faktor 1,2 für konsekutive Anteile).

ÜBERSETZER

Was sind editierbare bzw. nicht editierbare Texte?

Der aus der englischen Sprache stammende Begriff bezeichnet Texte, die in einem Textverarbeitungsformat vorliegen, in dem sie ohne weitere technische Zwischenschritte geändert, gelöscht und textlich bearbeitet werden können.³

Daher gehören Texte auf Papier, aber auch Texte in Bilddateien (JPEG, GIF, TIF usw.) oder schreibgeschützten Formaten wie PDF nicht zu den editierbaren Texten, da diese Formate nur mit Hilfe zusätzlicher Software, wenn überhaupt, erst in einen editierbaren Zustand gebracht werden können.⁴

Wann sind Übersetzungen besonders erschwert?

Das JVEG spricht von einer „besonderen“ Erschwernis. Diese liegt dann vor, wenn bestimmte Voraussetzungen zutreffen. Die vier Kriterien der „besonderen Erschwernis“ sind nachfolgend mit Erläuterungen aufgeführt.

HÄUFIGE VERWENDUNG VON FACHBEGRIFFEN

Fachbegriffe können aus jedem Fachgebiet stammen und schließen daher juristische Fachbegriffe mit ein. Werden in einem Text häufig juristische Fachausdrücke verwendet, ist die Übersetzung des Textes auch als besonders erschwert anzusehen. Das gilt selbst dann, wenn dem Übersetzer durch seine Spezialisierung oder Erfahrung die Terminologie geläufig ist.

³ DUDEN Rechtschreibung der deutschen Sprache Bd. 1, Dudenverlag, 1996, S. 236.

⁴ Siehe auch Meyer/Höver/Bach/Oberlack 2013, JVEG *Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern*, Köln 2013.

„Entscheidend für die Bemessung des Vergütungssatzes ist nicht, ob die Übertragung für den Übersetzer subjektiv erschwert oder schwierig ist, sondern ob sie objektiv erschwert oder schwierig ist, d. h. ob sie einem erfahrenen Übersetzer, der über eine durchschnittliche Kenntnis der betreffenden Fremdsprache verfügt, Schwierigkeiten bereitet.“⁶

Begriffe wie „Versäumnisurteil“ oder „Kostenfestsetzungsbeschluss“ sind dabei nach richterlicher Entscheidung Beispiele für die Kategorie des juristischen Fachbegriffs.

SCHWER LESBARE TEXTE

Texte sind dann schwer lesbar, wenn ihr Inhalt optisch oder grammatikalisch/syntaktisch nur schwer erfasst werden kann. Dies ist z. B. bei schwer leserlicher Handschrift, Überstempelungen, Korrekturen, Verweisungen, schlechter Wiedergabe oder sinnentstellenden grammatikalisch-syntaktischen oder orthographischen Fehlern der Fall. Mitunter werden zu übersetzende Texte von Personen abgefasst, die die jeweilige Sprache nur mangelhaft beherrschen. In solchen Fällen ist es inhaltlich schwierig, die Bedeutung des Mitgeteilten nachzuvollziehen und in einer Übersetzung adäquat – also auch in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit – wiederzugeben.⁷

BESONDERE EILBEDÜRFTIGKEIT

Besondere Eilbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Text – auch in Hinsicht auf seine Länge – in sehr kurzer oder zu ungewöhnlicher Zeit übersetzt werden muss, also z. B. über Nacht, innerhalb weniger Stunden oder, bei umfangreichen Dokumenten, innerhalb sehr kurzer Frist.

⁶ Ebenda, § 11 Rz 4 (Hervorhebung im Original); vergleiche auch Bund, *Das Übersetzerhonorar nach Einführung des JVEG*, in: Aufsätze: Kostenrecht. JurBüro 8/2006,403 bzw. Meyer/Höver, ZSEG, 13. Aufl., Rn 446.

⁷ Bund, ebenda, S. 407.

IN DEUTSCHLAND SELTEN VORKOMMENDE FREMDSPRACHE

Entscheidend ist hier nicht die Schwierigkeit einer Sprache, sondern die Häufigkeit ihres Vorkommens in Deutschland und ihre Relevanz für Verfahren vor deutschen Gerichten. Entscheidend dürfte deshalb nicht die Anzahl der Sprecher in der Bundesrepublik Deutschland sein, sondern die Anzahl der für die jeweilige Sprache für den Bereich Justiz qualifizierten Übersetzer, die in der Bundesrepublik in einer von der Justiz geführten Liste der allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Dolmetscher und Übersetzer erfasst sind. Nur diese sollten für eine rechtssichere Übersetzung im Bereich Justiz herangezogen werden.⁸ Nahezu alle Bundesländer verfügen daher über so genannte Dolmetschergesetze, in denen die Qualifikationskriterien und der Nachweis der Eignung für die im Bereich Justiz tätigen Dolmetscher und Übersetzer geregelt sind.⁹

In diesem Sinne kann nach unserer Auffassung der Bestimmungsgrund für die „selten vorkommende Fremdsprache“ nicht in der Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sprecher dieser Fremdsprache liegen, denn dies würde bedeuten, dass für Übersetzungen aus dieser Fremdsprache auf **jeden** Sprecher dieser Sprache zurückgegriffen werden könnte und zwar unabhängig davon, ob dieser Sprecher für die Tätigkeit des rechtssicheren Übersetzens überhaupt qualifiziert ist oder nicht bzw. ob er den qualitativen Anforderungen genügen kann. Eine solche Praxis würde die seitens der EU gemachten Vorgaben und die Bemühungen zur Regelung in Dolmetschergesetzen durch die Länder ad absurdum führen.

⁸ Vergleiche Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

⁹ Siehe u. a. die Dolmetschergesetze des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz legt allerdings nicht fest, bei welchen Sprachen es sich um in Deutschland selten vorkommende Sprachen handelt.

Eine statistische Erfassung aller allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer ist mit Hilfe der von der Justiz geführten Liste gegeben. Zum Stand 9. September 2017 beträgt die Gesamtzahl aller in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer 22 391. Mehrfachbeeidigungen bei mehr als einer Gerichtsbehörde sind in der Gesamtzahl mit eingeschlossen.

Ausgehend von der Gesamtzahl von 22 391 haben wir unter folgendem Ansatz unverbindlich die Sprachen ermittelt (siehe Tabelle auf der folgenden Doppelseite), die gemäß diesem Ansatz als selten betrachtet werden könnten:

- Anzahl der in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer: 22 391.
- „Selten“ ist definiert mit einem Wert von $<1\%$ der Gesamtzahl, d.h. alle Sprachen, für die es weniger als 223 qualifizierte Übersetzer in Deutschland gibt (Dolmetscher wurden nicht erfasst, da diese nicht unter die Regelung fallen).

Tabelle 1: IN DEUTSCHLAND SELTEN VORKOMMENDE SPRACHEN

<1% der Gesamtzahl (22391) aller in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer

Sprache	Anzahl	Sprache	Anzahl
Afrikaans	1	Farsi	101
Akan	1	Fèfè	1
Albanisch	190	Fidschi	1
Amharisch	38	Filipino	2
Arabisch (Mahgreb)	2	Finnisch	63
Aramäisch (Turoyo, Surayt)	13	Fula	2
Armenisch	64	Galizisch	1
Asante	3	Georgisch	87
Aserbaidshanisch	41	Ghomala	1
Assyrisch	2	Gujarati	2
Bantu (Kikuyu)	2	Hebräisch	28
Bantu (Kirundi)	1	Hindi	39
Bantu (Lingala)	5	Ibo (Igbo)	14
Baschkirisch	1	Indonesisch	24
Bengali	21	Isländisch	2
Berber-Sprache (Berberisch)	4	Japanisch	105
Berber-Sprache (Kabylisch)	4	Jiddisch	2
Berber-Sprache (Tarifit, Rif, Rifa, Rifeno, Shilha)	7	Kasachisch	10
Bilen (Blin, Bilin)	2	Katalanisch	30
Chinesisch (Kanton)	17	Khmer (Kambodscha)	4
Chinesisch (Mandarin)	58	Kikongo	3
Dänisch	55	Kinyarwanda	1
Dari	140	Kirchenslawisch	1
Edo (Edu, Bini)	3	Kirgisisch	1
Englisch (Pidgin)	17	Koreanisch	43
Esan	1	Kurdisch	146
Estnisch	15	Kurdisch (Bahdihani)	28
Ewe	3	Kurdisch (Kelhuri-Südkurdisch)	2
Fanti	1	Kurdisch (Kurmandsch- Nordkurdisch)	76

Sprache	Anzahl	Sprache	Anzahl
Kurdisch (Sorani-Zentralkurdisch)	49	Oromo	1
Kurdisch (Zaza)	19	Pandschabi (Punjabi, Panjabi)	101
Kwa-Sprache (Akebu)	1	Paschtu (Paschto, Pashto)	4
Kwa-Sprache (Fon)	1	Romani (Romanes)	51
Kwa-Sprache (Miha)	1	Schwedisch	51
Laotisch	5	Singhalesisch	8
Latein	4	Slowakisch	61
Lettisch	32	Slowenisch	5
Litauisch	111	Somali	99
Luxemburgisch	1	Sorbisch (Wendisch)	42
Madegassisch (Malagassi, Malagasy)	1	Suaheli (Swahili, Kiswahili, Kisuaheli)	16
Malaiisch	2	Tadschikisch	4
Malayalam	1	Tagalog	8
Malinke	2	Taiwanisch	6
Mande-Sprache (Bambara)	2	Tamil	2
Mande-Sprache (Manding, Mandinga, Mandingo, Maninka)	1	Tatarisch	1
Mande-Sprache (Susu, Soussou, Sosohui)	3	Thailändisch (Thai)	54
Mazedonisch (Makedonisch, Slawomazedonisch)	69	Tibetisch	1
Moldauisch (Moldawisch)	6	Tigré	92
Mongolisch	25	Tigrinya (Tigrigna)	1
Montenegrinisch	57	Tschetschenisch	1
Myanmarisch (Birmanisch, Burmesisch)	4	Turkmenisch	55
Nepalesisch (Nepali)	4	Twi	2
Niederländisch	192	Urdu	7
Norwegisch	35	Usbekisch	10
		Vietnamesisch	71
		Weißrussisch (Belarussisch)	31
		Wolof (Oulof)	1
		Yoruba	8
		Zazaisch (Zazaki)	4

Sprachen, für die keine Übersetzer in Deutschland allgemein beieidigt, öffentlich bestellt bzw. ermächtigt sind, wurden nicht berücksichtigt; Quelle: www.justiz-dolmetscher.de; Stand: 09.09.2017.

Diese Liste zeigt deutlich, dass keineswegs ein proportionaler Zusammenhang zwischen dem subjektiven Eindruck der Anzahl der Sprecher und der Anzahl der für die Justiz zur Verfügung stehenden allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer bestehen muss. Für Romani, das als Sprache der Roma und Sinti geführt wird und das eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Minderheitensprache ist, gibt es in Deutschland sicher viele Sprecher, aber gemäß der Liste in ganz Deutschland nur acht im Justizportal aufgeführte Übersetzer.

Die Liste ist nicht als erschöpfend anzusehen und kann nur als zeitlich abhängiges Hilfsmittel dienen. Sprachen, für die es in der Bundesrepublik zum Stand 09.09.2017 keine allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer gab, konnten aus statistischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Weiterhin sollte beachtet werden, dass es selbst bei Sprachen, für die die Anzahl der qualifizierten Übersetzer über 1% liegt, zu Übersetzungsfällen kommen kann, für die aus verschiedenen Gründen, wie z.B. durch die geringe Erschlossenheit des Rechtsgebiets, das Nichtvorhandensein von Hilfsmitteln für dieses Rechtsgebiet oder starke Abweichungen zwischen international verschiedenen Rechtssystemen der Erschwernisgrund der „selten vorkommenden Fremdsprache“ vorliegen kann.

Die im Gesetz benannten Erschwernisgründe sind als Musterbeispiele aufzufassen („insbesondere“) und sind nicht erschöpfend. Weitere Erschwernisgründe können auch z.B. in ungünstigen Arbeitsbedingungen, aufwändigem Layout/ Formatierung, nicht vergleichbaren Rechtssystemen, Sondersprachen wie z.B. Ganovensprache, Abfassungen im Dialekt, Nutzung von Sonderzeichen usw. liegen.

SPEZIALISTEN FÜR VIELE FACHGEBIETE FINDEN

Mit qualifizierten
Dolmetschern und
Übersetzern zu mehr
Erfolg in der
Kommunikation.



Kostenlose Online-Datenbank unter:

suche.bdue.de

- mehr als 7500 professionelle Dolmetscher und Übersetzer
- über 80 Sprachen, auch Gebärdensprache
- hilfreiche Tipps zur Auswahl des richtigen Dienstleisters
- komfortable Suchmöglichkeiten,
z. B. nach Auftragsart und Fachgebiet/Spezialisierung
- auch mit PLZ-Umkreissuche

Bundesverband der
Dolmetscher und Übersetzer



ÜBER DEN BUNDESVERBAND DER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER e.V. (BDÜ)

Der BDÜ ist mit mehr als 7 500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert etwa 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und setzt sich seit 1955 für die Interessen seiner Mitglieder sowie des gesamten Berufsstands ein.

Für Auftraggeber stellt eine BDÜ-Mitgliedschaft ein Qualitätssiegel für professionelle Leistungen im Übersetzen und Dolmetschen dar, da eine Aufnahme in den Verband nur mit entsprechender fachlicher Qualifikation möglich ist.

Die als Kommunikationsexperten für mehr als 80 Sprachen und eine Vielzahl von Fachgebieten gefragten BDÜ-Mitglieder sind auch in der Online-Datenbank auf der Verbandswebsite schnell und einfach zu finden.

www.bdue.de

